

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 12-14

Pfarrkirchen, 04.07.2019

Inhalt

	Seite
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Entnahme von Grundwasser (Quellwasser) aus dem Erschließungsgebiet Hitzenau-Julbach, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Simbach a. Inn, Landkreis Rottal-Inn	65
Haushaltssatzung des Schulverbandes Wurmansquick-Mitterskirchen-Geratskirchen für das Haushaltsjahr 2019	66-67

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Entnahme von Grundwasser (Quellwasser) aus dem Erschließungsgebiet Hitzenau-Julbach, für
die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Simbach a. Inn, Landkreis Rottal-Inn**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Simbach a. Inn hat mit Schreiben vom 23.04.2019 die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus dem Erschließungsgebiet Hitzenau - Julbach, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Simbach a. Inn, beantragt. Die jährliche genehmigte Entnahmemenge beläuft sich auf 600.000 m³. Die Grundwasserentnahme erfolgt bereits seit Anfang 1900.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche neue Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Grundwasserentnahme nicht. Insbesondere sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten, da die Entnahme bereits seit einem sehr langen Zeitraum erfolgt. Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

In der Umgebung sind biotopkartierte Flächen vorhanden. Aufgrund der bereits langfristig praktizierten Grundwasserentnahme sind keine Auswirkungen zu erwarten. Zudem wird die wasserrechtliche Erlaubnis nur für einen kürzeren Zeitraum erteilt.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

**Landratsamt Rottal-Inn
Pfarrkirchen, den 02.07.2019**

Bründl

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wurmansquick-Mitterskirchen-Geratskirchen, Landkreis Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63ff GO erlässt der Schulverband Wurmansquick-Mitterskirchen-Geratskirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 293.100

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 45.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 171.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf 95 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.800 € festgesetzt.

Es wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

Euro 30.000

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Wurmannsquick, 25. Juni 2019



Georg Thurmeier,
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs.1 KommZG, Art.65 Abs.3 GO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs.9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs.3 GO in der Zeit vom 26.06.2019 bis 25.07.2019 in der Gemeindeverwaltung Wurmannsquick, Marktplatz 30, 84329 Wurmannsquick, Zimmer 5 öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§4 Bekanntmachungsverordnung).

Gem. Art. 24 Abs.2 KommZG wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn veröffentlicht wird.

Wurmannsquick, 25. Juni 2019

Schulverband Wurmannsquick-Mitterskirchen-Geratskirchen



Georg Thurmeier,
Schulverbandsvorsitzender